

§ 24 Oö. LBG § 24

Oö. LBG - Oö. Landesbeamtengesetz 1993

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf das Ziel des§ 16 und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Verwendungen durch Verordnung zu regeln:

- für welche Verwendungen Modul 2 abzulegen ist;
- Inhalt und Umfang von Modul 2 entsprechend den Erfordernissen für die einzelnen Verwendungen;
- den zeitlichen Rahmen für die Ablegung der Module 1 und 2;
- berufs- und verwendungsspezifische Qualifikationen;
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine freiwillige Absolvierung von Modul 2 gemäß§ 18 Abs. 4 letzter Satz.

(Anm: LGBl.Nr. 121/2014)

(2) In der Dienstausbildungsverordnung kann insbesondere auch die Gleichwertigkeit von Ausbildungen und Dienstprüfungen bei anderen Einrichtungen geregelt werden.

(Anm.: LGBl. Nr. 49/2005, 90/2013)

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at